

B e g r ü n d u n g

Vom 25. Mai 1964

Der Bebauungsplan Stellingen 2 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. November 1962 (Amtlicher Anzeiger Seite 1135) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO, BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet im Nordteil als Fläche für Arbeitsstätten, den Südteil als Grünflächen und Außengebiet aus.

III

Das Gebiet nordöstlich des Försterweges ist von Kleingärten und Behelfsheimen geräumt. Südwestlich des Försterweges befinden sich mehrere Behelfsheime und einzelne gewerblich genutzte Gebäude. Südlich davon liegen ein jüdischer Friedhof und kleingärtnerisch genutzte Flächen.

Mit diesem Plan sollen die zur Versorgung der im Norden außerhalb des Plangebiets befindlichen Wohnbebauung notwendigen Einrichtungen festgelegt werden. Es ist ein Ladenzentrum mit ausreichenden Stellflächen für Kraftfahrzeuge vorgesehen. In der Nähe des S-Bahnhofs Langenfelde soll ein öffentlicher Parkplatz angelegt werden. Das ausgewiesene Gewerbegebiet berücksichtigt den Bestand.

Die Schule und das Kindertagesheim dienen in erster Linie der im Norden außerhalb des Plangebiets wohnenden Bevölkerung. Außerdem ist eine Fläche für ein Gemeindehaus der Kirchengemeinde Langenfelde vorgesehen.

Die öffentlichen Grünanlagen schließen den jüdischen Friedhof ein. Im übrigen sollen unter anderem Kinderspielplätze und Kleingärten geschaffen werden.

Vom Försterweg zweigt eine Stichstraße ab, von der ein Fußweg zu den Grünflächen im Süden des Plangebiets verläuft. Das Südende dieses Weges muß aus sieltechnischen Gründen eine Mindesthöhe von 24,5 m über Normalnull erhalten.

IV

Das Plangebiet ist etwa 196 120 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 26 580 qm (davon neu etwa 23 200 qm), für Bahnanlagen etwa 68 200 qm, für öffentliche Grünflächen etwa 42 360 qm, für die Schule etwa 24 500 qm, für das Kindertagesheim etwa 4 500 qm und für die Kirche etwa 1 400 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die für öffentliche Zwecke -- Straßen, Bahnanlagen, Grünflächen, Schule, Kindertagesheim - benötigten Flächen größtenteils noch erworben werden. Das Flurstück 1889 befindet sich bereits im Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Flächen sind überwiegend mit behelfsmäßigen Wohngebäuden bebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, die Herrichtung der öffentlichen Grünflächen, der Verkehrsfläche und den Bau der Schule und des Kindertagesheimes entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.